TÖB	geantwortet
DB Services Immobilien GmbH	Ja
Eisenbahn-Bundesamt	Ja
EnBW Regional AG	Ja
Handwerkskammer Region Stuttgart	Nein
Landratsamt Ludwigsburg Fachbereich 20	Nein
Landratsamt Ludwigsburg Fachbereich 30	Nein
Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21	Ja
Regierungspräsidium Stuttgart Referat 86	Ja
Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)	Ja

Nr.	Name des TÖB	Stellungnahme vom	Stellungnahme
1	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) Rotebühlstraße 121 70178 Stuttgart	27.09.2010	Gegen die Erweiterung des Sanierungsgebiets „Nördliche Jakobstraße / Holzgrundstraße Süd-Ost" werden keine Einwände erhoben.
2	Eisenbahn-Bundesamt Olgastraße 13 70182 Stuttgart	04.10.2010	Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen das genannte Sanierungsgebiet. Es wird darum gebeten die DB Services Immobilien GmbH, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe, am Verfahren zu beteiligen.
3	DB Services Immobilien GmbH Bahnhofstraße 5 76137 Karlsruhe	07.10.2010	Es liegen keine Informationen zu Maßnahmen oder Planungen der DB Netz AG vor, die für die Erweiterung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme bedeutsam sind oder deren zeitliche Abwicklung gefährden könnten. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten der Stadt bzw. der Bauherren zu erfolgen. Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG als Angrenzer rechtzeitig zu beteiligen. Kabel und Leitungen können auch außerhalb von DB-eigenem Gelände verlegt sein. Rechtzeitig vor Beginn von Maßnahmen ist daher eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Die DB Services Immobilien GmbH bittet darum die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zugesenden zu bekommen.

4	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 86 – Denkmalpflege Berlinerstraße 12 73728 Esslingen am Neckar	08.10.2010	In der Sanierungsgebietserweiterung sind bisher keine Kulturdenkmale bekannt. Da das Gebiet den frühneuzeitlichen Ortskern berührt, kann aber mit archäologischen Funden und Befunden zur Ortsgeschichte gerechnet werden. Es wird deshalb darum gebeten einen Hinweis auf §§ 20 und 27 DSchG zum Fund von Kulturdenkmalen in die Planunterlagen aufzunehmen.
5	EnBW Regional AG Hoferstraße 30 71636 Ludwigsburg	19.10.2010	Die elektrische Versorgung dieses Bereichs ist durch die bestehende Station gesichert. Es wird davon ausgegangen, dass das Stationsgebäude dort verbleiben kann. Diese Station dient auch zur geplanten Versorgung des Neubaus auf dem Holzgrundareal. Für das Flurstück Nr. 57 wird ein Leitungsrecht benötigt. Weitere Bedenken sowie Anregungen seitens der EnBW bestehen nicht. Es wird darum gebeten, die Belange der EnBW bei dem weiteren Vorgehen zu berücksichtigen und die EnBW hierüber in Kenntnis zu setzen.
6	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21- Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart	19.10.2010	Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Erweiterung des Sanierungsgebiets. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Erweiterungsfläche sich im Randbereich des in der Raumnutzungskarte des für die Region Stuttgart regional-bedeutsamen Einzelhandelsschwerpunktes befindet. Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevantem Sortiment sind nur in diesen Standortbereichen vorzusehen. Dieses Ziel der Raumordnung ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Des weiteren befindet sich die Erweiterungsfläche in einem Vorbehaltsgebiet, das zur Sicherung von Wasservorkommen ausgewiesen ist. Diese Gebiete sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden. Wenn innerhalb eines Gebietes zur

			Sicherung von Wasservorkommen neue Siedlungsflächen, Infrastrukturanlagen oder Rohstoffabbaustätten geschaffen werden sollen, ist durch ein entsprechendes Fachgutachten nachzuweisen, dass durch den geplanten Eingriff keine zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigung des Wasservorkommens in qualitativer oder quantitativer Hinsicht erfolgt, und geeignete Verminderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt werden. Dieser Grundsatz der Raumordnung ist nach Rechtskrafterlangung der Regionalplanfortschreibung bei raumbedeutsamen Maßnahmen in der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG).

Ludwigsburg, 29.10.2010

WHS / mzl

L:\Projekte BW\K\Kornwestheim\Nördlich Jakobstraße - Holzgrundstraße Süd-Ost\Erweiterung Christofstraße\Stellungnahmen Betroffene und TÖBs Kornwestheim.doc